







REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 603.485/0-V/4/93

Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Rosenmayr	2822	19 4442/14-I/8/93 1. September 1993

Betrifft: Änderung des Ozongesetzes;  
OzonG-Kennzeichnungsverordnung

Zu den mit der oz. Note übermittelten Entwürfen teilt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

1. Zur Änderung des Ozongesetzes:

Von einer Unterstreichung der Novellierungsanordnungen wäre  
abzusehen.

Zu Z 2 (§ 15 Abs. 4a und 4b):

In Abs. 4b sollte von "Landeshauptmännern" die Rede sein.

Zu Z 4 (§§ 15b und 15c):

Es wird nicht übersehen, daß die Formulierungen in den §§ 15b  
und c weitgehend aus den bereits geltenden §§ 12 und 13 des  
Smogalarmgesetzes entnommen sind.

Dennoch könnte in § 15b Abs. 2 Z 1 die Ermächtigung der  
Bezirksverwaltungsbehörde "den Verkehr ... anzuhalten und zu  
kontrollieren" präzisiert werden, wobei etwa auf Formulierungen  
wie sie in den §§ 5 Abs. 3 und 97 Abs. 5 StVO 1960 enthalten  
sind, Bedacht genommen werden könnte. Auch sollte in § 15c



- 2 -

nicht von den "Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes" (dazu gehören gemäß § 5 Abs. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes nämlich etwa auch Angehörige der Kriminalbeamtenkorps), sondern von den "Organen der Straßenaufsicht" (vgl. § 97 Abs. 1 StVO 1960) die Rede sein. Es wird angeregt, die Novellierung des Ozongesetzes zum Anlaß zu nehmen, auch die Bestimmungen des Smogalarmgesetzes entsprechend umzuformulieren.

Zwar wird nicht übersehen, daß es nach Erlassung des Smogalarmgesetzes für erforderlich erachtet worden war, hinsichtlich dessen § 13 die Zustimmung der beteiligten Länder gemäß Art. 102 Abs. 1 letzter Satz B-VG einzuholen. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vertritt nunmehr aber die Auffassung, daß hinsichtlich der (weitgehend gleichlautenden) §§ 15b und c des vorliegenden Entwurfes (entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen) deswegen nicht die Zustimmung der beteiligten Länder gemäß Art. 102 Abs. 1 letzter Satz B-VG erforderlich ist, weil diese Bestimmungen keine Mitwirkung von Bundesbehörden (auch nicht von Bundespolizeibehörden), sondern bloß von Bundesorganen (der "Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes") vorsehen. Die sachliche Aufsicht der zuständigen Landesbehörden über diese bloß an der Vollziehung mitwirkenden Bundesorgane bleibt jedenfalls unberührt.

Die im Pkt. VI. des Vorblatts der Erläuterungen getroffene Aussage zu den Kosten der gegenständlichen Novellierung sollte im Sinne des Handbuches zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen "Was kostet ein Gesetz?" präzisiert werden.

Hingewiesen wird darauf, daß der Regierungsvorlage eine Textgegenüberstellung anzuschließen sein wird.

## 2. Zur OzonG-Kennzeichnungsverordnung:

Die Bezeichnung des einzigen Satzes dieser Bestimmung mit § 1 ist entbehrlich.

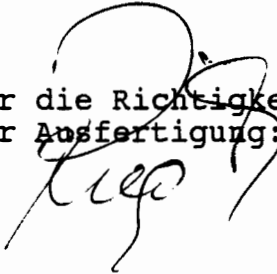


- 3 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

21. Oktober 1993  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. K. K.', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.